



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/04931**  
Datum: 18.11.2022  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Fachbereich Bildung  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	12.01.2023	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Zusätzliche Schulsozialarbeit vom 01.01.2023 bis 31.07.2023 - Prioritätensetzung**

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Ablehnung der Anträge entsprechend der laufenden Nummern 1 und 2 der Anlage.

Katharina Brederlow  
Beigeordnete

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen  ja  nein  
 Aktivierungspflichtige Investition  ja  nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative  
keine

Folgen bei Ablehnung

Gemäß § 65 Abs. 3 (*Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA*) müsste der Hauptverwaltungsbeamte dem Beschluss widersprechen. Die Haushaltsmittel würden im Jahre 2023 zur Förderung der in der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan Schulsozialarbeit beschlossenen Grundbedarfs (§ 79 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe) sowie für unvorhersehbare Bedarfe (§ 80 (1) Nr. 3) nicht im erforderlichen Maße zur Verfügung stehen. Weitere Leistungen gem. §§ 11 - 14, 16 SGB VIII können für die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Familien nicht umgesetzt werden (z. B. Innovative Maßnahmen, Internationale Jugendbegegnung, Freizeiten für junge Menschen (Ferienmaßnahmen)).

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
<b>Ergebnisplan</b>	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (gesamt)			
<b>Finanzplan</b>	<b>Einzahlungen</b> (gesamt)			
	<b>Auszahlungen</b> (gesamt)			

<b>B Folgekosten</b> (Stand:		<b>ab Jahr</b>	<b>Höhe</b> (jährlich, Euro)	<b>Wo veranschlagt</b> (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (ohne Abschreibungen)			
	<b>Aufwand</b> (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan  
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Mit dieser Beschlussfassung ist keine Klimafolgewirkung zu verzeichnen.

**Finanzielle Auswirkung: keine**

**Personelle Auswirkungen: keine**

### **Begründung:**

Insgesamt stehen für die Förderung der freien Jugendhilfe im Jahr 2023 Haushaltsmittel in einer Höhe bereit, die den öffentlichen Träger in die Lage versetzen, seiner Gesamtverantwortung nach § 79 Abs. 1 und seiner Gewährleistungspflicht nach § 79 Abs. 2 SGB VIII gerecht zu werden. Das Antragsvolumen für Anträge nach der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe vom 13.05.2016, geändert durch die Änderungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe vom 22.05.2017 (Förderrichtlinie) sowie das Budget für bereits geplante Maßnahmen überschreiten die verfügbaren Haushaltsmittel für die „präventive“ Jugendhilfe. Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budget können nur priorisierte Maßnahmen umgesetzt werden. Deshalb ist gem. § 74 Abs. 3 SGB VIII eine fachliche Auswahl zu treffen.

Die Verwaltung ist sich der Bedeutung von Schulsozialarbeit an haleschen Schulen bewusst. Sie legt darauf Wert, dass entsprechend der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel bedarfsorientiert möglichst vielen haleschen Schulen und alle Schulformen die Möglichkeit der Umsetzung von Schulsozialarbeit gegeben wird.

Die Absicherung des Grundbedarfs an Schulsozialarbeit lt. Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan Schulsozialarbeit (Beschluss VII/2021/03439) hat Vorrang. Hier wird das Mindestmaß an Schulsozialarbeit abgebildet, dass nach § 79 SGB VIII erfüllt werden muss.

Des Weiteren gelten das beschlossene Bildungskonzept für die Stadt Halle (Saale) (VII/2020/01960) und das Präventionskonzept der Stadt Halle (Saale) (VII/2020/01009), welche eine möglichst flächendeckende Umsetzung von Schulsozialarbeit in der Stadt Halle (Saale) zum Ziel haben.

Eine Förderung der Anträge ist deshalb im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen abzulehnen.

Die Beschlussvorschläge sind in Anlage A dargestellt. In Anlage B sind die fachlichen Einschätzungen der in den Anträgen beschriebenen Bedarfe aufgeführt.

### **Familienverträglichkeitsprüfung**

Die Ablehnung der Zusätzlichen Schulsozialarbeit hat keine nachteilige Auswirkung auf die Familienverträglichkeit. Die vorhandenen finanziellen Mittel in der „präventiven“ Jugendhilfe werden für priorisierte Maßnahmen nach §§ 11 - 14, 16 SGB VIII zielgerecht verwendet.

### **Anlagen:**

Anlagen gesamt:

Anlage A  
Anlage B